



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Altmittweida

Redaktion: Gemeinde Altmittweida

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Gemeindeverwaltung: Der Bürgermeister

Ausgabe 11/2026e vom 22. Mai 2026 mit

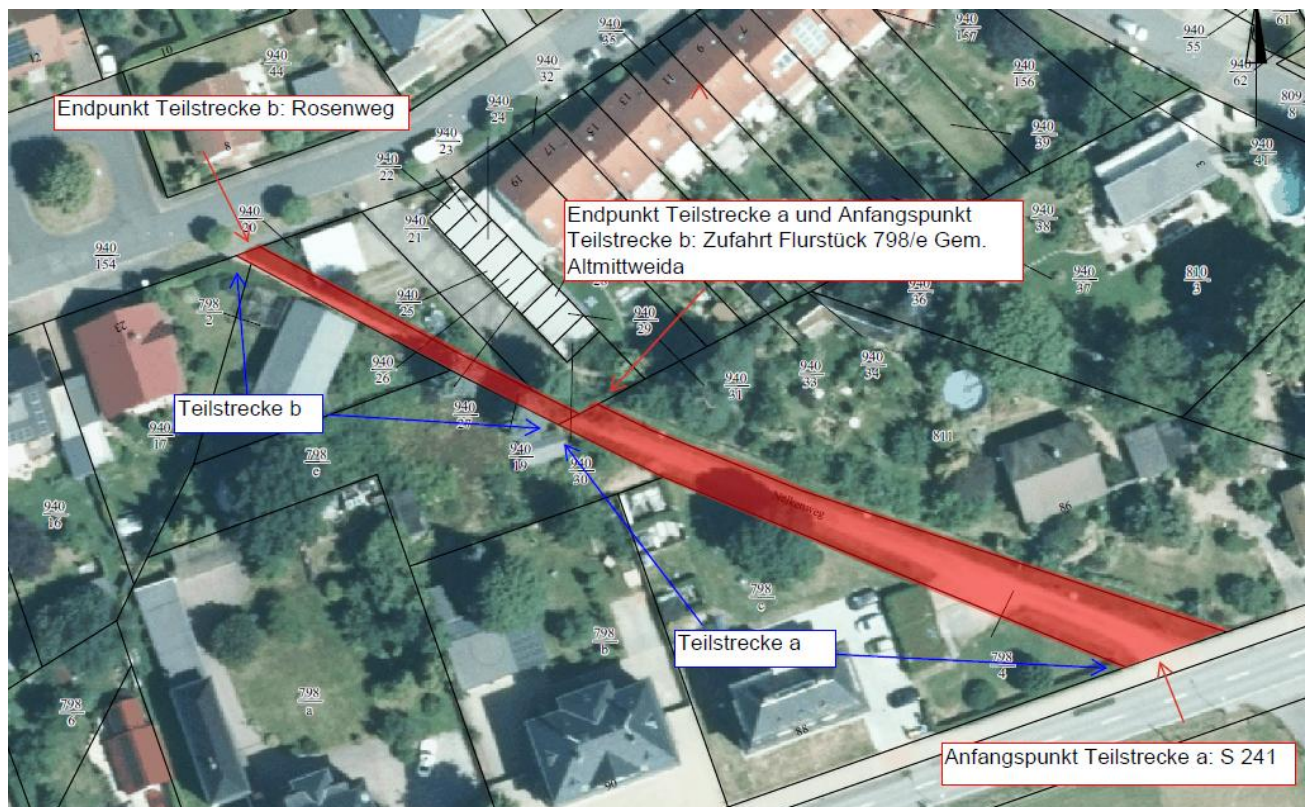
Öffentliche Bekanntgabe

## Bekanntmachung zur Korrektur der Erstanlegung eines beschränkt-öffentlichen Weges

Auf Grundlage von § 54 i. V. m. § 47 Abs. 2, Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert, verfügt die Stadt Mittweida (zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida) die Korrektur der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen.

### 1. Straßenbeschreibung

Gemeinde: Altmittweida  
Straßenklasse: sonstige öffentliche Straße (beschränkt-öffentlicher Weg)  
Bezeichnung: Nelkenweg  
Anfangspunkt Teilstrecke a: S 241  
Endpunkt Teilstrecke a und  
Anfangspunkt Teilstrecke b: Zufahrt Flurstück 798/e Gem. Altmittweida  
Endpunkt Teilstrecke b: Rosenweg



## **2. Verfügung**

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.04.2026 wird das Bestandsblatt des beschränkt-öffentlichen Weges mit der Bezeichnung „Nelkenweg“ gem. §§ 53, 54 SächsStrG wie folgt korrigiert. Der Weg wird in zwei Teilstrecken aufgegliedert. Für die Teilstrecke a (Flurstück: 798/4 der Gemarkung Altmittweida, Anfangspunkt: S 241, Endpunkt: Zufahrt Flurstück 798/e Gemarkung Altmittweida) wird die Widmung für den Anliegerverkehr beschränkt und für die Teilstrecke b (Flurstück: 940/19 Gemarkung Altmittweida, Anfangspunkt: Zufahrt Flurstück 798/e Gemarkung Altmittweida, Endpunkt: Rosenweg) bleibt die Widmungsbeschränkung auf Fußgänger bestehen.

## **3. Einsichtnahme / Wirksamwerden**

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag dieser Bekanntmachung für einen Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Gemeinde Altmittweida, Hauptstraße 92, 09648 Altmittweida, während der Dienststunden donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr aus.

Die Verfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida als wirksam. Es erfolgt eine Korrektur des Straßenbestandsverzeichnisses für beschränkt-öffentliche Wege.

## **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung der Korrektur kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida (zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida mit der Mitgliedsgemeinde Altmittweida), Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mittweida, 21.04.2026

gez. Miether  
Bürgermeister